
Von: T.Sommerkorn@Amt-Itzstedt.de

Gesendet: Mittwoch, 24. März 2021 11:19

An: landleben.nahe@gmail.com

Cc: fischer-nahe@t-online.de; marc-andre.ehlers@web.de; daniela.ehlers.nahe@t-online.de; peter-joost@t-online.de; soenke.gatermann@gmx.de; joergsahlmann@web.de; von-borstel@mail.de; katjamanfred5@aol.com; kiongeotec@aol.com; julia.landschoof@gmx.de; C.Hempel@Amt-Itzstedt.de; C.Friederich@Amt-Itzstedt.de

Betreff: WG: Ortsentwicklungskonzept - Herausgabe der Protokolle /Niederschriften

Sehr geehrter Herr Brela,

Sie bitten um Aushändigung von Protokollen (Niederschriften) aus den Sitzungen des Lenkungsgruppenausschusses zum OEK und verweisen hierzu auf Regelungen aus dem IZG-SH sowie aus der Gemeindeordnung (GO).

Ein Auskunftsrecht ist nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) sowie nach der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) grundsätzlich möglich. Informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 3 Zi. 1 IZG-SH und auch auskunftserteilendes Organ nach § 30 Abs. 4 GO ist formal der Amtsvorsteher des Amtes Itzstedt (nicht in Person, sondern in Funktion).

Ihre Anfrage wurde mir daher zuständigkeitshalber vom Bürgermeister Fischer zugeleitet.

Hinsichtlich des von Ihnen genannten § 41 GO (Niederschriften) erlaube ich mir den Hinweis, dass diese Regelungen für Sitzungen der Gemeindevertretungen gelten (bzw. über § 46 Abs. 12 GO auch für Ausschüsse). Arbeitsgruppen, Lenkungsgruppen und weitere Zusammenkünfte sind keine kommunalrechtlichen Gremien und fallen nicht hierunter. Von daher sind die Vorschriften der GO hier nicht einschlägig.

Als Grundlage für den von Ihnen geltend gemachten Auskunftsanspruch könnte § 3 Satz 1 IZG-SH in Betracht kommen. Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. § 3 Satz 1 IZG-SH gewährt den Anspruch auf Zugang zu den bei der Behörde vorhandenen Informationen grundsätzlich voraussetzungslos. Der Informationszugang ist jedoch nur für solche Informationen zu gewähren, über die die informationspflichtige Stelle verfügt. Nach § 2 Abs. 5 IZGSH verfügt eine informationspflichtige Stelle dann über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 IZG-SH) oder an anderer Stelle für die bereitgehalten werden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 IZG-SH). Eine informationspflichtige Stelle trifft grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht.

Der Amtsverwaltung liegen keine Protokolle, Niederschriften oder andere schriftliche Informationen zum Inhalt einer Zusammenkunft eines „Lenkungsausschusses zum OEK“ in Nahe vor. Ferner werden diese Informationen für die Amtsverwaltung an anderer Stelle auch nicht bereitgehalten.

Aufgrund faktischer Unmöglichkeit kann ich Ihrem Auskunftsbegehren leider nachzukommen und Ihnen die begehrten Informationen zugänglich machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Torge Sommerkorn
Leitender Verwaltungsbeamter

Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt
Telefon: 04535-509 500
Telefax: 04535-509 2500
E-Mail: t.sommerkorn@amt-itzstedt.de

=
Gesendet mit der [Telekom Mail App](#)

--- Original-Nachricht ---

Von: Landleben Nahe

Betreff: Ortsentwicklungskonzept - Herausgabe der Protokolle / Niederschriften

Datum: 20. März 2021, 17:31

An: fischer-nahe@t-online.de, Manfred Hoffmann, marc-andre.ehlers@web.de, daniela.ehlers.nahe@t-online.de, Peter Joost, Axel Kion, julia.landschoof@gmx.de, Sönke Gatermann, joergsahlmann@web.de, von-borstel@mail.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Gemeindevertreter*innen,

unter Berufung auf die Gemeindeordnung SH sowie das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH), möchte ich Sie nochmals bitten die Protokolle (Niederschriften) der Sitzungen des Lenkungsausschusses des OEK der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
(Siehe Antrag gemäß §4 des IZG-SH)

Hinweis:

*Wie der Niederschrift der GV-Sitzung vom 10.12.2020 zu entnehmen ist, hat sich am 24.11. ganz offensichtlich der Lenkungsausschuss zu seiner ersten Sitzung zusammengefunden.
Bericht des Bürgermeisters auf der GV vom 10.12.2020: 24.11.2020 Auftaktgespräch des OEK mit jeweils einem Fraktionsvertreter*

Grundlagen meines Begehrens:

Gemeindeordnung Schleswig Holstein

§ 41 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens

.

.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

....

Anmerkung:

Das es sich meines Erachtens um eine öffentliche Sitzung gehandelt hat, was kaum in Zweifel zu ziehen ist, wurden doch alle kommerziellen Belange bereits im Vorfeld, nichtöffentlicher Teil der GV vom 13.08.2020, abgearbeitet.

Informationszugangsgesetz Schleswig Holstein

§3 Anspruch auf Zugang zu Informationen

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.

Mein formloser Antrag gemäß §4 Antragstellung

Bereitstellung der Protokolle der Sitzungen des Lenkungsausschusses aus November 2020 und folgende.

Die wiederholte, strikte Ablehnung des Bürgermeisters den Bürgern die Protokolle zugänglich zu machen, zuletzt während der Gemeindevertreterversammlung vom 18.02.2021, ist inakzeptabel. Der Hinweis, das der Auftragnehmer, Fa. CIMA, die Herausgabe verweigert, widerspricht der Gemeindeordnung sowie dem Informationszugangsgesetz.

Eine Aushebelung der Gemeindeordnung durch ein externes Unternehmen halte ich für ausgeschlossen.

Um eine Vollumfänglich Informationen der Bürger über die personelle Zusammensetzung des Lenkungsausschusses (Sitzung vom 24.11.2020)

sowie deren weiterer Vorgehensweise zum des OEK zu gewährleisten sind die Protokolle den Bürgern zugänglich zu machen.

Der an die Haushalte verteilte Flyer zum OEK ist hinsichtlich der gewünschten Informationen leider völlig unzureichend, die angekündigte

Website www.oek-nahe.de ist auch noch nicht freigeschaltet, trägt somit überhaupt noch nicht zur Aufklärung der Bürger bei.

Hinweis.

Die weitere Vorgehensweise bzw. den weiteren Ablauf regelt das IZG-SH im Wesentlichen durch die §5, §6 und §7

§5 Verfahren, Frist (2) sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats.....

§6 Ablehnung des Antrages

(1) Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen;.....

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

§7 Rechtsschutz

Ich möchte Sie bitten die Gemeindevertreter ohne veröffentlichte Mailadresse (Andreas Mügge, Peter Scharbau) zu informieren.

Beste Grüße
Rainer Brela